

Gesamtverteidigung : Anliegen aller

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **34 (1968)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Obligatorisches, offizielles
Organ der Schweizerischen
Luftschutz-Offiziersgesell-
schaft und der Schweizeri-
schen Gesellschaft der Offi-
ziere des Territorialdienstes

Organe officiel obligatoire
de la Société suisse des
officiers des troupes de pro-
tection aérienne et de la So-
ciété suisse des officiers du
service territorial

Organo ufficiale obbligatorio
della Società svizzera degli
ufficiali della truppe di pro-
tezione aerea e della Società
svizzera degli ufficiali del ser-
vizio territoriale

Gesamtverteidigung — Anliegen aller

1968 dürfte in der Geschichte der schweizerischen Landesverteidigung als ein Markstein dastehen, hat doch in diesem Jahr der Bundesrat seine Konzeption über die Art und Weise, wie sich die Leitung der Gesamtverteidigung des Landes gestalten soll, niedergelegt und den Räten mit einer Botschaft als neues Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung vorgelegt. Gleichermassen dürfte 1969 das Jahr der Verwirklichung dieser Konzeption werden, gilt es doch für den Ständerat im März und für den Nationalrat im Juni dieses Jahres die Vorlage durchzuberaten. Da im selben Jahr noch die Anträge des Bundesrates für die Territorialreform zu erwarten sind, darf füglich von einer deutlichen Wegmarkierung für unsere Landesverteidigung gesprochen werden, die zusammen mit der materiellen Rüstung und der Verwirklichung der Abwehr- und Warnorganisation über das «Florida»-Projekt ein Zusammenschweissen der Gesamtanstrengung erlaubt.

Dieser deutliche «Schritt weiter» erweist sich ebenso notwendig wie erfreulich. Die Vorgänge bei der militärischen Besetzung der Tschechoslowakei durch die Warschauerpakt-Mächte haben gezeigt, wie rasch es möglich ist, einen noch so wachen Volkswillen zu knebeln, wenn die militärische Abwehr im eigentlichen Sinne des Wortes «Gewehr bei Fuss» bleibt und den russischen Machthabern die Durchsetzung ihres Willens trotz des beachtlichen geistigen Widerstandes des Volkes und seiner Massen-Kommunikationsmittel gestattet. Für uns ist dieses Beispiel Grund genug zum Nachdenken und zur Festigung unserer eigenen in der Gesamtverteidigung zusammenzufassenden Abwehrmittel — militärisch, wirtschaftlich, zivil und geistig. Aber auch Anlass, im Rahmen unserer Zeitschrift in der Information über unsere Wehrbelange nicht nachzulassen.

Das neue Bundesgesetz über die Leitungsorganisation der Gesamtverteidigung entspricht sozusagen völlig dem Vorprojekt des Bundesrates, das das vorparlamentarische Konsultationsverfahren bei den Kantonen und Militärverbänden unbeschadet durch-

laufen hat. Allerdings ist diesem Neuguss eine gewisse Schwäche eigen, von der erwartet werden darf, dass sie bei der parlamentarischen Behandlung ausgemerzt wird: Das neue Bundesgesetz sichert den Kantonen wohl ein Konsultationsrecht durch ihre Vertretung im Rat für Gesamtverteidigung zu, jedoch haben die eidgenössischen Stände bei der Leitung der Gesamtverteidigung nicht mitzureden: sie sind im Stab für Gesamtverteidigung nicht vertreten, können also nicht mitbestimmen, wenn es um die Konzeption der Gesamtverteidigung geht, sondern kommen erst wieder zum Zuge, wenn die Massnahmen beschlossen sind und es an die Ausführung geht, an der sie stark mitbeteiligt sind.

Das neue Gesetz ermangelt also einer föderalistischen Grundtendenz — es ist ein zentralistisch konzipiertes und in seinem Aufbau gut konzipiertes Werk. Aber es fehlt trotzdem jene Möglichkeit, die den eidgenössischen Ständen zugebilligt werden sollte, auch in der Leitungsorganisation Sitz und Stimme zu besitzen. Selbstredend wäre es unmöglich, allen 25 Kantonen dieses Recht zuzugestehen — das gäbe ein Durcheinander und würde eine einheitliche Beschlussfassung zuhanden des Bundesrates nicht mehr zulassen. Aber die Kantone sollten z.B. den Vorsitzenden der Kantonspräsidentenkonferenz als ihren Sprecher abordnen können, der die Verbindung zu den 25 eidgenössischen Ständen gewährleisten und ihrer Stimme Gehör verschaffen könnte. Allerdings: Die einzelnen Kantone haben einen solchen Anspruch an eine Vertretung in ihren Vernehmlassungen vermissen lassen...

Vielleicht gelingt es dem Ständerat, hier diese leichte, aber für unsern Föderalismus wesentliche Korrektur anzubringen und dafür zu sorgen, dass zumindest ein Vertreter Sache und Anliegen der Kantone in der Gesamtverteidigung mitbestimmend zur Sprache bringen kann. Dann stände das Rahmengesetz über die Leitung der Gesamtverteidigung noch als besserer Ausdruck schweizerischen Wehrwillens und schweizerischer Eigenart da. Hugo Faesi